



BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

Stellungnahme

**der Bundesrechtsanwaltskammer
zur Verfassungsbeschwerde der Anwaltssozietät T.
1 BvR 1625/06**

erarbeitet vom

Verfassungsrechtsausschuss der Bundesrechtsanwaltskammer

Rechtsanwalt Prof. Dr. Christian Kirchberg, Vorsitzender (nicht mitgewirkt)

Rechtsanwalt Dr. Christian-Dietrich Bracher, Berlin

Rechtsanwalt Dr. Wolfgang Kuhla, Berlin

Rechtsanwalt Prof. Dr. Michael Quaas, Stuttgart

Rechtsanwalt und Notar Dr. Bernhard Stüer, Münster

Rechtsanwalt Prof. Dr. Michael Uechritz, Stuttgart (Berichterstatter)

Rechtsanwalt Dr. Christofer Lenz, Stuttgart

Rechtsanwalt Frank Johnigk, Bundesrechtsanwaltskammer, Berlin

April 2007

BRAK-Stellungnahme-Nr. 11/2007

I. Sachverhalt

Die Beschwerdeführer, Rechtsanwälte einer Anwaltssozietät, rügen einen Verstoß gegen die verfassungsrechtlich durch Art. 12 Abs. 1 Satz 1 GG i.V.m. Art. 5 Abs. 1 GG gewährleistete „Werbefreiheit“. Der Verfassungsbeschwerde liegt folgender Sachverhalt zugrunde:

1. Die Beschwerdeführer sind Mitglieder einer Anwaltssozietät, die sich auf die Beratung und Vertretung von Anlegern spezialisiert hat. Auf ihrer Internetseite verweisen sie darauf, nach der „Focus-Anwaltsliste“ im Kapitalanlagenrecht eine hervorragende Position einzunehmen. Aufgelistet ist so dann eine

„Auswahl der Gegner, gegen die uns Mandat erteilt wurde oder Mandat erteilt ist zur außergerichtlichen oder gerichtlichen Tätigkeit.“

Weiter wird darauf hingewiesen, dass „aus Gründen der Übersichtlichkeit“ die vielen Sparkassen und Volks- und Raiffeisenbanken nicht aufgeführt worden seien. Im Anschluss hieran erfolgt eine Auflistung von ca. 300 Unternehmen aus dem Anlagenbereich, unter anderem auch der Firma „AWD“, ein bundesweit tätiges Finanzdienstleistungsunternehmen, welches unter anderem Anlageobjekte vermittelt.

2. Gegen ihre Nennung auf der Internetseite der Beschwerdeführer nahm die Firma AWD diese vor dem Landgericht Berlin auf Unterlassung, Auskunft und Feststellungsverpflichtung zum Schadensersatz in Anspruch. Das Landgericht untersagte den Beschwerdeführern, die Firma AWD im Internet im Zusammenhang mit der Auflistung von Gegnern, gegen die ihnen Mandat erteilt worden sei, zu nennen. Die Berufung gegen die Entscheidung des Landgerichts Berlin wurde durch das Kammergericht zurückgewiesen. Im Berufungsurteil wird hervorgehoben, dem Recht auf Meinungsfreiheit (Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG) komme im Sachverhalt nur eine untergeordnete Bedeutung zu. Auch gegenüber dem Recht auf Freiheit der Berufsausübung (Art. 12 Abs. 1 Satz 1 GG) überwiege das unternehmerische Persönlichkeitsrecht der AWD aus Art. 2 Abs. 1 GG. Diese müsse nicht hinnehmen, dass ihr Name auf der anwaltlichen Homepage der Beschwerdeführer für die Verfolgung von deren wirtschaftlichen Interessen verwendet werde.

3. Der Bundesgerichtshof hat die Nichtzulassungsbeschwerde mit Beschluss vom 23. Mai 2006 zurückgewiesen. In der Entscheidung wird ausgeführt, dass die Abwägung der beteiligten Grundrechte zugunsten der Klägerin (der AWD) durch das Berufungsgericht auch unter Berücksichtigung der Nichtzulassungsbeschwerde-Begründung nicht zu beanstanden sei.

II. Verfassungsrechtliche Würdigung

Die Bundesrechtsanwaltskammer hält die Verfassungsbeschwerde für begründet. Die mit der Verfassungsbeschwerde angegriffenen Entscheidungen des LG Berlin, des Kammergerichts und des BGH verletzen die Beschwerdeführer in ihren Grundrechten aus Art. 5 Abs. 1 GG i.V.m. Art. 12 Abs. 1 Satz 1 GG.

1. Die angefochtenen Gerichtsentscheidungen greifen in den Schutzbereich der Grundrechte der Beschwerdeführer aus Art. 12 Abs. 1 GG i.V.m. Art. 5 Abs. 1 GG ein. Zu der durch Art. 12 Abs. 1 GG gewährleisteten Freiheit der anwaltlichen Berufsausübung gehört nicht nur die berufliche Praxis selbst, sondern jede Tätigkeit, die mit dieser zusammenhängt. In den Bereich berufsbezogener Tätigkeit fällt auch die berufliche Außendarstellung der Grundrechtsberechtigten einschließlich der Werbung für die Inanspruchnahme ihrer Dienste.

BVerfGE 85, 248, 256; 94, 372, 389

Entsprechend ist in der verfassungsgerichtlichen Judikatur geklärt, dass Regelungen und Verbote, die die anwaltliche Werbefreiheit beschränken, in die durch Art. 12 Abs. 1 GG geschützte Freiheit der Berufsausübung eingreifen. Idealkonkurrierend hierzu kann darüber hinaus auch die Meinungsfreiheit des Art. 5 Abs. 1 GG betroffen sein.

Vgl. aus jüngerer Zeit nur BVerfG, NJW 2000, 3195 (Sponsoring) und BVerfG, NJW 2003, 2816 (Hinweis auf frühere sportliche Erfolge einer Rechtsanwältin); siehe im Übrigen auch die Übersicht bei *Kleine/Cosack*, BRAO, 4. Auflage, § 43 b Rn. 3 ff.

2. Entsprechend diesen verfassungsrechtlichen Vorgaben gestattet § 43 b BRAO ausdrücklich die Werbung durch den Rechtsanwalt, soweit sie über die berufliche Tätigkeit *in Form und Inhalt sachlich unterrichtet* und nicht auf die Erteilung eines Auftrags im Einzelfall gerichtet ist.

Gemäß § 6 Abs. 1 BerufsO ist dem Rechtsanwalt gestattet, über seine Dienstleistung zu informieren „*soweit die Angaben sachlich unterrichtend und berufsbezogen sind*“. Ergänzend hierzu bestimmt § 6 Abs. 2 BerufsO, dass Hinweise auf Mandate und Mandanten nur in Praxisbroschüren, Rundschreiben und anderen vergleichbaren Informationsmitteln (oder auf Anfrage) zulässig sind, soweit der Mandant ausdrücklich eingewilligt hat.

3. Im Sachverhalt unterliegt es zunächst keinem Zweifel, dass die Auflistung der Firma AWD auf der Internetseite der Beschwerdeführer als Gegner, gegen die ihnen Mandat erteilt wurde, als sachliche Unterrichtung über deren berufliche Tätigkeit anzusehen ist. An ihrer berufsrechtlichen Zulässigkeit bestehen - jedenfalls im Ausgangspunkt - keine Zweifel.

Gegenteiliges lässt sich auch nicht daraus ableiten, dass die Benennung von Mandaten und (eigenen) Mandanten gemäß § 6 Abs. 2 BerufsO nur mit ausdrücklicher Einwilligung des eigenen Mandanten zulässig ist. Die sachliche Rechtfertigung für diese berufsrechtliche Regelung liegt darin, dass durch das anwaltliche Mandat eine besondere Vertrauensbeziehung begründet wird, die grundsätzlich auch eine Verschwiegenheitsverpflichtung zum Schutze des eigenen Mandanten einschließt. Eine entsprechende Schutzpflicht gegenüber dem Gegner besteht nicht – weder in berufsrechtlicher Hinsicht noch auf vertraglicher Basis.

Ebenfalls unzweifelhaft ist, dass die hier zu beurteilenden Werbemaßnahmen dem verfassungsrechtlichen Schutz des Art. 12 Abs. 1 GG i.V.m. Art. 5 Abs. 1 GG unterfallen. Von dieser Wertung gehen im Übrigen auch die angefochtenen Gerichtsentscheidungen aus, die den Unterlassungsanspruch der AWD erst nach einer Abwägung mit den entgegenstehenden Grundrechtspositionen der Beschwerdeführer bejaht haben.

4. Im Ausgangspunkt zutreffend gehen die angefochtenen Entscheidungen weiter davon aus, dass die hier in Rede stehende verfassungsrechtliche Werbefreiheit der Beschwerdeführer durch das allgemeine Persönlichkeitsrecht der Firma AWD Beschränkungen unterliegt, die über Art. 2 Abs. 1 GG verfassungsrechtlich fundiert sind. Zwar ist die Frage der Anwendbarkeit des Allgemeinen Persönlichkeitsrechts auf juristische Personen des Privatrechts bislang verfassungsrechtlich nicht abschließend geklärt und in der Literatur umstritten,

BVerfGE 106, 28, 42

grundsätzlich anerkannt ist aber, dass auch bei juristischen Personen ein Schutz des guten Rufs in wirtschaftlicher oder sonstiger Hinsicht in Betracht kommt.

Di Fabio, in: Maunz/Dürig, GG-Kommentar, Stand Juli 2001, Art. 2 Rn. 224

Eine Ausdehnung der Schutzwirkung des Allgemeinen Persönlichkeitsrechts auf juristische Personen ist gerade mit Blick auf Art. 19 Abs. 3 GG gerechtfertigt, als sie aus ihrem Wesen als Zweckschöpfung des Rechts und ihren Funktionen dieses Rechtsschutzes bedürfen. Dies ist der Fall, wenn sie in ihrem sozialen Geltungsanspruch als Arbeitgeber oder als Wirtschaftsunternehmen betroffen werden.

BGH, NJW 1986, 2951 f.

Nach diesen Maßstäben ist davon auszugehen, dass die Nennung eines Unternehmens auf der Homepage einer Anwaltssozietät als Gegner im Zusammenhang mit dem Tätigkeitsschwerpunkt „Anlegerberatung“ grundsätzlich geeignet sein kann, das verfassungsrechtlich geschützte Persönlichkeitsrecht der so benannten juristischen Person des Privatrechts zu tangieren. Zwar erscheint zweifelhaft, ob die Nennung der betroffenen juristischen Personen als Gegner (ohne deren Einverständnis) schon deshalb deren Persönlichkeitsrecht verletzt, weil diese hierdurch seitens der benennenden Rechtsanwälte zu Werbezwecken gewissermaßen „instrumentalisiert“ wird. Insoweit dürfte zu beachten sein, dass das Schutzniveau des allgemeinen Persönlichkeitsrechts juristischer Personen im Vergleich zu betroffenen natürlichen Personen abgesenkt ist, weil sich juristische Personen nicht auf Art. 1 Abs. 1 GG berufen können, dessen thematische

Nähe die Schutzverstärkung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts im Vergleich zur allgemeinen Handlungsfreiheit fordert.

So *Di Fabio*, a.a.O., Art. 1 Rn. 224

Aus der Auflistung auf der Internetseite der Beschwerdeführer ergibt sich aber, dass diese juristische Person im Zusammenhang mit ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit in gerichtliche Auseinandersetzungen verstrickt ist. Im Zusammenhang mit dem Tätigkeitsschwerpunkt der Beschwerdeführer (Anlegerberatung) könnte die Nennung der Firma AWD jedenfalls grundsätzlich geeignet sein, bei den Nutzern der Internetseite der Beschwerdeführer den Eindruck zu erwecken, das wirtschaftliche Verhalten der Firma AWD habe gegenüber deren Kunden Anlass gegeben, rechtliche Schritte gegen diese einzuleiten bzw. zu unternehmen.

5. Nach Auffassung der Bundesrechtsanwaltskammer ist aber das *Ergebnis der Güterabwägung* der im Sachverhalt kollidierenden Grundrechtspositionen von den mit dem Streitfall befassten Gerichten in einer Weise vorgenommen worden, die verfassungsrechtlich zu beanstanden ist. Die Entscheidung basiert auf einer grundsätzlichen Verkennung der Bedeutung der widerstreitenden Grundrechte und ist daher verfassungsrechtlich zu beanstanden. Im Einzelnen:
 - a. Zu Recht hebt die Verfassungsbeschwerde hervor, dass die grundsätzliche „Geringschätzung“ der anwaltlichen Werbefreiheit in den angefochtenen Entscheidungen im Widerspruch zur ständigen Rechtsprechung des BVerfG steht. Dies gilt primär für die Erwägung des Kammergerichts, welches die Hintanstellung der Grundrechte der Beschwerdeführer speziell aus Art. 12 Abs. 1 Satz 1 GG damit rechtfertigt, dass bei der Nennung der Firma AWD auf der Homepage (nur) „*das wirtschaftliche Interesse der Beklagten an der Gewinnung von Mandanten*“ im Vordergrund stehe. In der Tat dürfte bei allen anwaltlichen Werbemaßnahmen eben dieses Interesse „im Vordergrund“ stehen. Berufliche Außendarstellung, d.h. Werbung, ist gerade in einem sich verändernden Umfeld einer verschärften Konkurrenzsituation der Anwaltschaft (auch gegenüber anderen Berufsgruppen) ein notwendiger Bestandteil bzw. Voraussetzung für eine erfolgreiche berufliche Tätigkeit und keinesfalls im Hinblick auf das verfolgte wirtschaftliche Ziel (Gewinnung von

Mandanten) mit einem „Makel“ behaftet, dem bei einer Kollision mit widerstreitenden Grundrechtsansprüchen maßgeblich Bedeutung einzuräumen wäre. Entsprechendes gilt auch für den Schutz des Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG. Auch die kommerzielle Meinungsäußerung im Sinne der Werbung eines Anwalts genießt grundsätzlich den „vollen“ verfassungsrechtlichen Schutz. Einschränkungen der anwaltlichen Werbung als Teil der anwaltlichen Berufsausübung bedürfen einer Rechtfertigung. Sie müssen darüber hinaus verhältnismäßig sein.

BVerfGE 102, 347, 359; siehe auch *Feuerich/Weyland*, Bundesrechtsanwaltsordnung, 6. Auflage, § 43 b BRAO Rn. 2

- b. Auch die Erwägungen des Landgerichts, mit denen das Gewicht der Grundrechtsposition der Beschwerdeführer als gering eingestuft wird, vermögen nicht zu überzeugen. Das Landgericht ist zwar der Auffassung, die Firma AWD agiere selbst in der Öffentlichkeit und müsse es sich daher gefallen lassen, wenn in sachlicher Form Kritik an ihren Dienstleistungen geübt werde. Derartiges geschehe vorliegend jedoch nicht. Der Umstand, dass den Beschwerdeführern ein Mandat zur außergerichtlichen oder gerichtlichen Tätigkeit gegenüber der Firma AWD erteilt worden sei, habe für niemanden, auch nicht für einen Rechtssuchenden, „einen fassbaren Informationswert“. Es bestehe daher auch kein schützenswertes Informationsinteresse, das dem grundsätzlichen Recht der Klägerin, auf der Internetseite der Beklagten nicht genannt zu werden, vorgehe.

Diese Erwägung verkennt, dass es in Bezug auf die Schutzbedürftigkeit der Grundrechtsposition der Beschwerdeführer nicht darum gehen kann, ob und inwieweit der Internetseite der Beschwerdeführer sachliche Informationen über ein mögliches Fehlverhalten der Firma AWD entnommen werden können. Entscheidend ist vielmehr, ob die Nennung des Namens der Firma AWD (neben ca. 300 anderen „renommierten“ Institutionen, Banken, Versicherungen etc.) geeignet ist, einen Informationswert hinsichtlich der *Tätigkeit der Beschwerdeführer* zu enthalten und welches Gewicht es für die Rechtsposition der Beschwerdeführer hat, die entsprechenden Informationen auf ihrer Internetseite mitteilen zu dürfen. Folgte man der

Rechtsauffassung der Gerichte in den angefochtenen Ausgangsentscheidungen, so wäre es den Beschwerdeführern a limine untersagt, Gegner zu nennen, denen gegenüber sie Mandanten im Zusammenhang mit ihrem Tätigkeitsschwerpunkt (Anlegerberatung) vertreten haben. Die namentliche Auflistung einer großen Anzahl renommierter Institutionen, die auf dem Gebiet der Anlagevermittlung tätig sind, ist geeignet, den Rechtssuchenden darüber zu informieren, dass hier eine Anwaltssozietät auf einem bestimmten Tätigkeitsfeld eine breite Erfahrung besitzt, die für die effektive Wahrnehmung der Interessen der Mandanten nützlich sein kann – und damit auch eine wirkungsvolle Werbemaßnahme darstellt. Die *namentliche* Benennung einer größeren Anzahl renommierter Institutionen, hat evident eine größere Werbewirksamkeit, als die bloße Nennung des Tätigkeitsschwerpunkts „Anlegerberatung“ – verbunden mit dem Hinweis, man sei gegenüber einer Vielzahl von Institutionen und Firmen für Mandanten tätig geworden.

- c. Während die vorstehenden Erwägungen gegen eine substantielle Einschränkung der verfassungsrechtlichen Werbefreiheit der Beschwerdeführer sprechen, kann den angefochtenen Entscheidungen nicht entnommen werden, dass sich die Firma AWD auf eine gewichtige Beeinträchtigung grundrechtlich geschützter Interessen berufen könnte, wenn sie ihre Nennung in Form der „Gegner-Liste“ hinnehmen müsste.

Wie oben dargelegt wurde, ist zwar die Aufnahme der Firma AWD in die „Gegner-Liste“ einer Rechtsanwaltskanzlei, die als Tätigkeitsschwerpunkt „Anlegerberatung“ angibt, *potentiell* geeignet, die wirtschaftlichen Interessen der Firma AWD zu beeinträchtigen i.S. einer Orientierung am „Empfängerhorizont“ des typischen Nutzers der Internetseite der Beschwerdeführer. Tatsächlich ist eine derartige Möglichkeit im konkreten Sachverhalt aber nicht gegeben bzw. zumindest äußerst fernliegend. Insofern ist zu beachten, dass die bloße Aufnahme in die „Gegner-Liste“ keinen diskriminierenden Charakter hat und bei objektiver Betrachtung nicht geeignet ist, ein negatives „Image“ zu vermitteln, welches den wirtschaftlichen Erfolg der Firma AWD in spürbarer Weise beeinträchtigen könnte. Insofern weist die Beschwerdebeurteilung zutreffend darauf hin, dass sich die Firma

AWD auf einem Feld betätigt, welches - wie zahlreiche Erörterungen in der Öffentlichkeit und gerichtliche Entscheidungen belegen – in hohem Maße konflikträftig ist. Angesichts dessen scheint die Annahme fernliegend, die bloße Information, dass eine mit der Vermittlung von Anlagen befasste Firma in Rechtsstreitigkeiten verwickelt sei, könne deren wirtschaftliche Betätigung in spürbarer Weise beeinträchtigen. Eben dies ist aber Voraussetzung, damit der Schutz des allgemeinen Persönlichkeitsrechts einer juristischen Person „greift“. Hinzu kommt im vorliegenden Fall, dass die Klägerin in keiner Weise in hervorgehobener Form als Unternehmen aufgeführt wird, gegen welches die Beschwerdeführer im Interesse ihrer Mandanten hätten tätig werden müssen. Die Beschwerdeführerin befindet sich – wie die Verfassungsbeschwerde plastisch formuliert – „in bester Gesellschaft“; neben ihr werden ca. 300 andere renommierte Firmen und Institutionen mit einwandfreier Reputation aufgeführt (einschließlich weiterer nicht namentlich benannter Volksbanken und Raiffeisenbanken). Die Auflistung kann also nicht so verstanden werden, als seien hier die „schwarzen Schafe“ der Anlegerbranche aufgeführt, vor denen sich die Öffentlichkeit in besonderer Weise in Acht nehmen müsse.

- d. Der vorliegende Fall bietet keinen Anlass, eine abschließende Aussage darüber zu treffen, in welchen Konstellationen eine anwaltliche Werbung mit der Auflistung von Gegnern zulässig ist. Aus den oben dargelegten Gründen (Schutzverstärkung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts bei natürlichen Personen durch Art. 1 Abs. 1 GG) spricht einiges dafür, natürlichen Personen grundsätzlich einen umfassenderen Schutz einzuräumen als juristischen Personen. In Bezug auf Letztere sind Schranken einer entsprechenden Benennung um so eher anzunehmen sind, je mehr diese einen diskriminierenden Charakter hat bzw. zu einer „Bemakelung“ des Benannten (mit negativen wirtschaftlichen Konsequenzen) führen kann – wobei die Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines wirtschaftlichen Schadens zu berücksichtigen ist. Von Bedeutung dürfte darüber hinaus auch sein, inwieweit sich die Tätigkeit der benannten Gegner (wie im vorliegenden Fall bei der Firma AWD) selbst in der Öffentlichkeit abspielt. Die bloße Benennung einer juristischen Person des Privatrechts als Gegner an sich (ohne dass diese Benen-

nung oder die mit ihr zusammenhängenden Umstände einen bemakelnden und/oder diskriminierenden Charakter haben) kann nicht als gewichtige Verletzung des unternehmerischen Persönlichkeitsrechts qualifiziert werden, welches die hier in Rede stehende Einschränkung der anwaltlichen Werbefreiheit rechtfertigen könnte.

- - -